

# Satzung der GEPVOLT SE

## A. Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft ist eine Europäische Aktiengesellschaft (*Societas Europaea, SE*) und führt die Firma GEPVOLT SE.
2. Der Sitz der Gesellschaft ist Hilden.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist die Herstellung, Produktion und der Vertrieb von erneuerbaren Energiequellen sowie der Erwerb, das Halten, die Verwaltung und Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die geeignet sind, den Gesellschaftszweck zu fördern. Hierzu kann sie insbesondere Zweigniederlassungen im In- und Ausland errichten sowie Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an ihnen beteiligen.

### § 3 Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger, sofern nicht gesetzlich die Bekanntmachung in einem anderen Publikationsorgan vorgeschrieben ist. Informationen an Aktionäre und Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## B. Grundkapital

### § 4 Grundkapital und Aktien

1. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt € 10.120.000,00 (zehn Millionen einhundertzwanigtausend) und ist eingeteilt in 10.120.000 Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag). Die Aktien lauten auf den Inhaber. Das Grundkapital ist in voller Höhe erbracht.
2. Bei Ausgabe neuer Aktien kann der Beginn der Gewinnbeteiligung abweichend von § 60 Absatz 2 Aktiengesetz festgesetzt werden. Die Form der Aktienurkunden, der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine setzt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Die Ansprüche der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Aktien sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit ihre Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien der Gesellschaft zugelassen sind.
3. Trifft im Falle einer Kapitalerhöhung der Erhöhungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf den Namen lauten, so lauten sie auf den Inhaber.

### § 5 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 25.06.2029 um bis zu insgesamt € 5.060.000,00 durch Ausgabe von bis zu insgesamt 5.060.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmalig oder mehrmals zu erhöhen (Genehmigtes Kapital). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen sowie mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung(en) und ihrer Durchführung, den Inhalt der Aktienrechte und die Bedingungen der Aktienausgabe,

insbesondere den Ausgabebetrag, festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, nach Ausnutzung des genehmigten Kapitals oder Ablauf der Frist für die Ausnutzung des genehmigten Kapitals die Fassung der Satzung entsprechend anzupassen.

## **§ 6 Bedingtes Kapital**

Das Grundkapital ist um bis zu € 5.060.000,00 durch Ausgabe von bis zu 5.060.000 neuen, auf den Inhaber lautenden Stückaktien bedingt erhöht (Bedingtes Kapital). Die bedingte Kapitalerhöhung dient der Gewährung bzw. Auferlegung von Wandlungsrechten an die Inhaber bzw. Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen, die aufgrund der von der Hauptversammlung am 25.06.2024 beschlossenen Ermächtigung bis zum 25.06.2029 von der Gesellschaft begeben werden. Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der Ermächtigung jeweils festzulegenden Wandlungspreis. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandlungsrechten von diesem Gebrauch machen bzw. Gläubiger von Schuldverschreibungen ihre Wandlungspflicht erfüllen und anstelle der Zahlung des fälligen Geldbetrags Stückaktien der Gesellschaft gewähren und soweit jeweils nicht ein Barausgleich gewährt oder eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsrechten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung entsprechend der jeweiligen Ausgabe von Bezugsaktien anzupassen sowie alle sonstigen damit in Zusammenhang stehenden Anpassungen der Satzung vorzunehmen, die nur die Fassung betreffen. Entsprechendes gilt im Fall der Nichtausnutzung der Ermächtigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen nach Ablauf des Ermächtigungszeitraums sowie im Fall der Nichtausnutzung des Bedingten Kapitals nach Ablauf der Fristen für die Ausübung von Wandlungsrechten.

## **C. Verfassung und Verwaltung der Gesellschaft**

### **§ 7 Dualistisches System, Organe**

Die Gesellschaft hat ein dualistisches Leitungssystem. Organe der Gesellschaft sind der Vorstand, der Aufsichtsrat und die Hauptversammlung.

### **§ 8 Zusammensetzung des Vorstands**

1. Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat. Der Aufsichtsrat kann insbesondere bestimmen, dass der Vorstand nur aus einer Person besteht, gleichwohl das Grundkapital der Gesellschaft die Schwelle nach § 76 Abs. 2 S. 2 AktG überschreitet.
2. Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder für einen Zeitraum von höchstens 5 Jahren; Wiederbestellungen sind zulässig.
3. Bei einem aus mehreren Personen bestehenden Vorstand kann der Aufsichtsrat einen Vorsitzenden des Vorstands sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands ernennen.

### **§ 9 Geschäftsführung, innere Ordnung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, dieser Satzung und einer etwa vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsordnung für den Vorstand, zu deren Erlass der Aufsichtsrat ermächtigt ist.
2. Die Beschlüsse des Vorstands werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstands den Ausschlag. Die Geschäftsordnung für den Vorstand kann hiervon abweichende Regelungen treffen.
3. Besteht der Vorstand aus 3 oder weniger Personen, ist er nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Vorstand aus 4 oder mehr Personen, ist er beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstands an der Beschlussfassung teilnimmt. Stimmenthaltungen gelten als Teilnahme.

4. Folgende Geschäfte und Maßnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrats:
  - a) Bestellung von Prokuristen und Widerruf von Prokuren;
  - b) Abschluss oder Änderung von Anstellungsverträgen, wenn sie ein Bruttojahresgehalt einschließlich der üblichen Nebenleistungen beinhalten, das den vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand insoweit festgelegten Betrag übersteigt;
  - c) Abmachungen über eine Gewinn- oder Umsatzbeteiligung;
  - d) Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten;
  - e) Erwerb und Veräußerung von Beteiligungen und sonstige Verfügungen darüber;
  - f) Erwerb oder Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, wenn der Wert des einzelnen Gegenstands den vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand insoweit festgelegten Betrag übersteigt;
  - g) Abschluss oder Änderung von Dauerschuldverhältnissen, wie z.B. Beratungs-, Management- oder Mietverträge, wenn die der Gesellschaft daraus erwachsende Belastung den vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand insoweit festgelegten Betrag pro Monat oder pro Jahr übersteigt;
  - h) Abschluss oder Änderung von Verträgen, die bestehende oder zukünftig zustehende Schutzrechte oder Vertriebsstrukturen der Gesellschaft betreffen (z.B. Lizenz- oder auch Know-How-Verträge), auch und gerade, wenn mit der Gesellschaft oder den Gesellschaftern verbundene Unternehmen betroffen sind (Konzernkoordination);
  - i) Erklärung von Bürgschaften, Garantieerklärungen oder Schuldübernahmen oder -beitritte oder ähnlicher Haftungen, wenn diese im Einzelfall den vom Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung für den Vorstand insoweit festgelegten Betrag übersteigen;
  - j) Ausstellung und Annahme von Wechseln sowie Aufnahme von kurzfristigen Krediten, wenn diese das jährlich zu genehmigende kurzfristige Kreditlimit übersteigen; die Aufnahme von langfristigen Krediten, wie Hypotheken und Maschinenkredite, sowie
  - k) Barabhebungen vom Gesellschaftskonto

Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Beträge (=Schwellenwerte) gemäß vorstehenden lit. b), f), g) und i) festzulegen und zu ändern.

Der Aufsichtsrat kann ferner in der Geschäftsordnung für den Vorstand weitere Maßnahmen und/oder Geschäfte bestimmen, die seiner vorherigen Zustimmung bedürfen.

Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis zustimmungsbedürftiger Maßnahmen oder Geschäfte allgemein oder für den Fall, dass die einzelne Maßnahme oder das einzelne Geschäft bestimmten Bestimmungen genügt, im Voraus erteilen.

5. Sonstige Regelungen in dieser Satzung, nach denen der Vorstand für Maßnahmen oder Geschäfte der Zustimmung des Aufsichtsrats bedarf, insbesondere in B. § 5 und B. § 6 der Satzung, bleiben unberührt.

## **§ 10 Vertretung der Gesellschaft**

Ist nur ein Vorstand im Amt, so vertritt er die Gesellschaft alleine. Besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wird die Gesellschaft durch 2 Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Der Aufsichtsrat kann bestimmen, dass einzelne Vorstandsmitglieder allein zur Vertretung der Gesellschaft berechtigt sind. Der Aufsichtsrat kann außerdem einzelnen Vorstandsmitgliedern generell oder im Einzelfall Befreiung von dem Verbot der Doppelvertretung (§ 181 2. Alt. BGB) erteilen. § 112 Aktiengesetz bleibt unberührt.

## **§ 11 Zusammensetzung des Aufsichtsrats und Vergütung**

- 1 Der Aufsichtsrat besteht aus drei oder mehr, höchstens aus der gesetzlichen Höchstanzahl an Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

2. Soweit die Hauptversammlung nicht bei der Wahl für einzelne der von ihr zu wählende Aufsichtsratsmitglieder oder für den Gesamtaufsichtsrat einen kürzeren Zeitraum beschließt, wird ein jedes der Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung bestellt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt, längstens jedoch für sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Bestellung. Das Geschäftsjahr, in welchem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet. Wenn ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet, erfolgt vorbehaltlich Absatz 3 die Wahl eines Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitglieds, sofern die Hauptversammlung die Amtszeit bei der Wahl nicht abweichend festlegt. Die einmalige oder mehrmalige Wiederwahl ist zulässig.
3. Für jedes Aufsichtsratsmitglied mit Ausnahme der Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer kann ein Ersatzmitglied bestellt werden, das Mitglied des Aufsichtsrats wird, wenn das Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit wegfällt. Das Ersatzmitglied kann nur gleichzeitig mit dem Aufsichtsratsmitglied bestellt werden. Auf seine Bestellung sowie die Nichtigkeit und Anfechtung seiner Bestellung sind die für das weggefallende Aufsichtsratsmitglied geltenden Vorschriften anzuwenden. Das Amt des Ersatzmitglieds endet mit Ablauf der Hauptversammlung, die einen Nachfolger bestellt, spätestens mit Ablauf der Amtszeit des weggefallenen Aufsichtsratsmitglieds. Die Wahl von Ersatzmitgliedern für die Aufsichtsratsmitglieder der Arbeitnehmer richtet sich nach dem SEBG.
4. Die Mitglieder und die Ersatzmitglieder des Aufsichtsrats können ihr Amt durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats zu richtende Erklärung in Textform (§ 126 b BGB) zum Ablauf des übernächsten Monats ab dem Tag des Zugangs der Erklärung niederlegen. Aus wichtigem Grund kann die Niederlegung mit sofortiger Wirkung erfolgen.
5. Mitglieder des Aufsichtsrats, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an einen Wahlvorschlag gewählt worden sind, können von ihr vor Ablauf der Amtszeit mit einfacher Mehrheit abberufen werden.
6. Über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats beschließt die Hauptversammlung gemäß § 113 AktG und § 19 der Satzung.

## **§ 12 Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter**

1. Im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählende Aufsichtsratsmitglieder bestellt worden sind, wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Leitung der Wahl obliegt dem ältesten Mitglied des Aufsichtsrats.
2. Zum Vorsitzenden des Aufsichtsrats darf nur ein Vertreter der Anteilseigner gewählt werden.
3. Die Amtszeit des Vorsitzenden des Aufsichtsrats und des Stellvertreters entspricht, soweit bei der Wahl nicht eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
4. Ergibt sich bei der Wahl des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters in der ersten Abstimmung keine einfache Stimmenmehrheit, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Bewerbern statt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Ergibt sich beim zweiten Wahlgang (engere Wahl) Stimmengleichheit, so zählt die Stimme des an Lebensjahren ältesten Mitglieds des Aufsichtsrats zweifach. Das Ausscheiden des Vorsitzenden aus seinem Amt vor Ablauf der Amtszeit berührt die Fortdauer des Amtes des Stellvertreters nicht. Das Gleiche gilt umgekehrt. Scheidet der Vorsitzende oder Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
5. Der Stellvertreter nimmt die Rechte und Pflichten des Vorsitzenden im Falle von dessen Verhinderung wahr. Sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter an der Ausübung ihrer Obliegenheiten verhindert, so hat diese Obliegenheiten für die Dauer der Verhinderung das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied zu übernehmen. Willenserklärungen des Aufsichtsrats gibt dessen Vorsitzender oder sein Stellvertreter ab.

## **§ 13 Geschäftsordnung und Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat kann sich im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.
2. Der Aufsichtsrat kann im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und ihnen in seiner Geschäftsordnung oder durch besonderen Beschluss Aufgaben und Befugnisse zuweisen.

#### **§ 14 Sitzungen des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat muss mindestens alle drei Monate eine Sitzung abhalten.
2. Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch dessen Stellvertreter, mit einer Frist von vierzehn Tagen mindestens in Textform (§ 126 b BGB) einberufen; bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einberufung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende die Frist angemessen abkürzen und/oder den Aufsichtsrat mündlich oder fernmündlich einberufen. Mit der Einladung sollen die Gegenstände der Tagesordnung mitgeteilt werden.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann unter Angabe des zwecks und der Gründe schriftlich oder in Textform die unverzügliche Einberufung einer Sitzung des Aufsichtsrats verlangen. Kommt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, oder im Falle seiner Verhinderung dessen Stellvertreter, dem Verlangen nicht unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen, nach, ist das Aufsichtsratsmitglied selbst zur Einberufung der Sitzung berechtigt. Für das Verlangen auf Ergänzung der Tagesordnung einer Sitzung gelten die vorstehenden Regeln dieses Abs. 3 entsprechend; das Ergänzungsverlangen muss dem Vorsitzenden spätestens 7 Tage vor der Aufsichtsratssitzung zu gehen.
4. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle dessen Verhinderung sein Stellvertreter kann eine einberufene Sitzung vor der Eröffnung nach pflichtgemäßem Ermessen aufheben oder vertagen.
5. Nach Ablauf der Einberufungsfrist vorgenommene Ergänzungen oder Änderungen der Tagesordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Aufsichtsrats widerspricht. Der Widerspruch hat unverzüglich zu erfolgen.

#### **§ 15 Beschlussfassung des Aufsichtsrats**

1. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Der Vorsitzende kann einzelne oder alle Mitglieder zur Teilnahme an einer Sitzung und an Beschlussfassungen durch Telefon oder Video zulassen. Nicht persönlich anwesende Mitglieder des Aufsichtsrats können an einer Beschlussfassung des Aufsichtsrats ferner teilnehmen, indem sie eine schriftliche oder textförmliche Stimmbabgabe (z. B. E-Mail) durch ein anderes Mitglied überreichen lassen. Die Stellvertretung eines Aufsichtsratsmitglieds, sei es durch ein anderes Mitglied oder einen Dritten, ist jedoch nicht zulässig.
2. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats bestimmt die Reihenfolge, in der Tagesordnungspunkte verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmung. Zu Gegenständen der Tagesordnung, die nicht mit der Einberufung mitgeteilt worden sind, können Beschlüsse nur dann gefasst werden, wenn kein Mitglied widerspricht oder besondere Eilbedürftigkeit gegeben ist. Abwesenden Mitgliedern ist in solchen Fällen der Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung Gelegenheit zu geben, der Beschlussfassung innerhalb einer vom Vorsitzenden bestimmten, angemessenen Frist nachträglich zu widersprechen; der Beschluss wird erst wirksam, wenn kein abwesendes Mitglied innerhalb der Frist widersprochen hat.
3. Besteht der Aufsichtsrat aus weniger als sechs Mitgliedern so ist er nur beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Besteht der Aufsichtsrat aus sechs oder mehr Mitgliedern, so ist er beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder teilnehmen. Stimmabstimmung gilt als Teilnahme.

4. Beschlüsse des Aufsichtsrats bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend eine andere Mehrheit vorschreiben. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Für den stellvertretenden Vorsitzenden gilt dies nur, wenn dieser ein Vertreter der Anteilseigner ist.
5. Außerhalb von Sitzungen sind schriftliche, fernschriftliche, fernkopierte, fernmündliche oder telegrafische Beschlussfassungen oder Beschlussfassungen per Videokonferenz, Telefonkonferenz, E-Mail oder in anderer vergleichbarer Form zulässig, wenn dies vom Vorsitzenden im Einzelfall bestimmt wird. Fernmündliche Stimmabgaben sind unverzüglich durch das abstimmende Aufsichtsratsmitglied schriftlich, fernschriftlich, fernkopiert oder telegraphisch zu bestätigen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen außerhalb von Sitzungen nur zulässig, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht.
6. Bei der jährlichen Bilanzsitzung des Aufsichtsrats besteht persönliche Anwesenheitspflicht für jedes Aufsichtsratsmitglied.

## **§ 16 Niederschrift über Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats**

1. Über Sitzungen des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. In der Niederschrift sind der Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse des Aufsichtsrats anzugeben. Jedem Mitglied des Aufsichtsrats ist eine vom Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter unterzeichnete Abschrift der Sitzungsniederschrift zuzuleiten.
2. Für Beschlüsse des Aufsichtsrats, die außerhalb von Sitzungen gefasst werden, gilt Absatz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass in der Niederschrift auch die Art des Zustandekommens der gefassten Beschlüsse anzugeben ist.
3. Der Vorsitzende ist ermächtigt, die zur Durchführung der Beschlüsse des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse erforderlichen Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, sofern die Durchführung dem Aufsichtsrat obliegt. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden hat sein Stellvertreter diese Befugnisse.

## **§ 17 Ausschüsse des Aufsichtsrats**

1. Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte Ausschüsse bilden und deren Befugnisse in der Geschäftsordnung festsetzen. Den Ausschüssen des Aufsichtsrats können auch - soweit gesetzlich zulässig - Entscheidungsbefugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden (beschließende Ausschüsse).
2. Dem Aufsichtsrat ist über die Arbeit der Ausschüsse regelmäßig Bericht zu erstatten.
3. Für die innere Ordnung in den Ausschüssen gelten die § 14, § 15 und § 16 Absätze 1 und 2 entsprechend.

## **§ 18 Schweigepflicht**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats haben auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt über vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beabsichtigt ein Mitglied des Aufsichtsrats Informationen an Dritte weiterzugeben, von denen nicht mit Sicherheit auszuschließen ist, dass sie vertraulich sind oder Geheimnisse der Gesellschaft betreffen, so ist es verpflichtet, den Vorsitzenden vorher zu unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
2. Ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder haben alle in ihrem Besitz befindlichen vertraulichen Unterlagen der Gesellschaft an den Aufsichtsratsvorsitzenden zurückzugeben.

## **§ 19 Vergütung**

1. Die Aufsichtsratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz der ihnen bei der Ausübung ihres Amtes erwachsenen Auslagen sowie auf Ersatz der etwa auf eine ihnen bewilligte Vergütung und Auslagen zu entrichtende Umsatzsteuer.
2. Die Hauptversammlung kann den Aufsichtsratsmitgliedern für ihre Tätigkeit eine Vergütung bewilligen.

## **§ 20 Ort und Einberufung der Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft, am Sitz einer Niederlassung oder Tochtergesellschaft der Gesellschaft oder am Sitz einer deutschen Wertpapierbörsé im Bundesgebiet statt. Der Hauptversammlungsort ist in der Einladung anzugeben.
2. Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
3. Die ordentliche Hauptversammlung wird innerhalb der ersten sechs Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten. Außerordentliche Hauptversammlungen können so oft einberufen werden, wie es im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint.
4. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch einmalige Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Einberufung kann auch mittels eingeschriebenen Briefs erfolgen, wenn die Aktionäre namentlich bekannt sind.

## **§ 21 Recht zur Teilnahme an und zur Ausübung des Stimmrechts in der Hauptversammlung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Aktionäre berechtigt, die gemäß Absatz 2 rechtzeitig angemeldet sind und rechtzeitig ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung nachgewiesen haben.
2. Als Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung ist eine vom Letztermeidär in Textform (§ 126 b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erstellte und auf den Beginn des 21. Tages vor dem Tag der Hauptversammlung bezogene Bescheinigung des Anteilsbesitzes des Aktionärs ausreichend.
3. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung haben bei der Gesellschaft oder bei einer sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse in Textform (§ 126 b BGB), ggf. auf einem in der Einladung näher zu bestimmenden elektronischen Weg, in deutscher oder englischer Sprache zu erfolgen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung müssen der Gesellschaft oder der sonstigen in der Einberufung bekannt gemachten Stelle mindestens sechs Tage vor der Versammlung unter der in der Einladung hierfür mitgeteilten Adresse zugehen; der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen. In der Einberufung eine auf bis zwei Tage vor der Hauptversammlung verkürzte Frist bestimmt werden.
4. Die Einzelheiten über die Anmeldung, den Nachweis der Teilnahmeberechtigung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einberufung bekanntzumachen.
5. Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Wenn weder ein Kreditinstitut noch eine Aktionärsvereinigung bevollmächtigt wird, ist die Vollmacht in Textform (§126bBGB) nachzuweisen. Der Vorstand kann, soweit gesetzlich zulässig, etwas Abweichendes bestimmen, insbesondere einen Nachweis der Vollmacht in Schriftform anordnen und verlangen. Die jeweils geltenden Einzelheiten für den Nachweis der Vollmachten sind zusammen mit der Einberufung bekannt zu machen.

## **§ 22 Übertragung der Hauptversammlung, schriftliche oder Online-Teilnahme an der Hauptversammlung, virtuelle Hauptversammlung**

1. Wenn dies in der Einberufung der Hauptversammlung angekündigt ist, kann der Versammlungsleiter die Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen.
2. Der Vorstand ist gemäß § 118 Abs. 2 Aktiengesetz dazu ermächtigt, vorzusehen, dass Aktionäre an der Hauptversammlung auch ohne persönliche Anwesenheit vor Ort und ohne einen Bevollmächtigten teilnehmen und sämtliche oder einzelne ihrer Rechte ganz oder teilweise schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.
3. Der Vorstand ist gemäß § 118a Abs. 1 S. 1 Aktiengesetz mit Zustimmung des Aufsichtsrats dazu ermächtigt, vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Diese Ermächtigung gilt befristet bis zum 25.06.2029.

### **§ 23 Versammlungsleitung**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende des Aufsichtsrats. Soweit auch dieser verhindert ist, hat den Vorsitz ein von der Hauptversammlung gewählter Versammlungsleiter (Vorsitzender der Hauptversammlung).
2. Der Vorsitzende der Hauptversammlung leitet die Hauptversammlung. Er bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden, sowie die Art und Reihenfolge der Abstimmungen.
3. Der Vorsitzende kann das Frage- und Rederecht der Aktionäre zeitlich angemessen beschränken. Er kann insbesondere bereits zu Beginn oder während der Hauptversammlung den zeitlichen Rahmen für den Verlauf der Versammlung oder für die Aussprache zu einzelnen Tagesordnungspunkten sowie die Rede- und Fragezeit generell oder für den einzelnen Redner festsetzen.

### **§ 24 Beschlussfassung der Hauptversammlung**

1. In der Hauptversammlung gewährt eine Aktie eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage.
2. Die Beschlüsse der Hauptversammlung, einschließlich Wahlen, bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das Gesetz oder diese Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt; in den Fällen, in denen das Gesetz eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals erfordert, genügt, sofern nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine größere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, die einfache Mehrheit des vertretenen Grundkapitals. Das Erfordernis der einfachen Mehrheit gilt auch für Satzungsänderungen und Kapitalmaßnahmen, sofern mindestens die Hälfte des Grundkapitals anwesend oder vertreten ist. Stimmabgabe gilt nicht als Stimmabgabe.
3. Im Falle der Stimmengleichheit gilt, ausgenommen bei Wahlen, ein Antrag als abgelehnt.
4. Sofern bei Wahlen im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht erreicht wird, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die die höchsten Stimmzahlen erhalten haben. Bei gleicher Stimmzahl im zweiten Wahlgang entscheidet das durch den Vorsitzenden der Hauptversammlung zu ziehende Los.

### **D. Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

#### **§ 25 Rechnungslegung und Gewinnverwendung**

1. Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss sowie – soweit er hierzu gesetzlich verpflichtet ist – den Konzernabschluss und die Lageberichte für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen, unverzüglich den Abschlussprüfern und dem Aufsichtsrat zusammen mit einem Vorschlag für die Verwendung des Bilanzgewinns vorzulegen.
2. Vorstand und Aufsichtsrat sind gemäß § 58 Absatz 2 Aktiengesetz ermächtigt, bis zu 100 % des Jahresüberschusses in andere Rücklagen einzustellen.

## **§ 26 Gründungskosten**

Die Gründungskosten tragen die Gründer

**Bescheinigung nach § 181 Abs. 1 AktG**

Hiermit bescheinige ich für die vorstehende Satzung, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem beurkundeten Beschluss über die Änderung des Satzung vom heutigen Tag -meine UVZ-Nr. 1139/2025- und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Handelsregister eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Düsseldorf, den 7. Juli 2025

*gez. Dr. Dirk Esser*

*L.S.*

Dr. Dirk Esser

Notar

Hiermit beglaubige ich die Übereinstimmung der in dieser Datei enthaltenen Bilddaten (Abschrift) mit dem mir vorliegenden Papierdokument (Urschrift). Das Papierdokument wird nur auszugsweise wiedergegeben. Es enthält über den Gegenstand des Auszugs keine weiteren Bestimmungen.

Düsseldorf, den 16.07.2025

Dr. Dirk Esser, Notar